

26.09.2019	Amt für Migration und Flüchtlinge Drittes Arbeitstreffen der Plattform Ehrenamt	AMF
------------	--	------------

Anwesend:	Die im Asyl-, Migrationsbereich und Integrationsbereich tätigen Ehrenamtlichen sowie deren hauptamtliche Vertreter/innen
Referent/innen	<p>Herr Benjamin Geigl Leiter des Amtes für Migration und Flüchtlinge</p> <p>Frau Hellen Dölker Sachgebietsleiterin Ausländerbehörde / Personenstandwesen / Staatsangehörigkeit / Asylbewerberleistungen</p> <p>Frau Anna Agostini Integrationsbeauftragte des Landkreises Freudenstadt</p>
Protokoll vom:	12.11.2019
Protokollführer:	Frau Agostini
Anhänge:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Merkblatt_Finanzielle Unterstützung ehrenamtlicher Sprachförderung_AMF FDS_Stand 06.11.2019 2. Förderantrag_Finanzielle Unterstützung ehrenamtlicher Sprachförderung_AMF FDS 3. Änderungen beim Zugang zu BAMF-Maßnahmen_ABFG_Stand 07.2019 4. BAfA_Positivliste_Ausbildungsberufe_Stand 09 2019 5. Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung_Bundesgesetzblatt_08.07.2019 6. Ausschreibung_Ehrenamtliche Lehrkraft Luz Posthotel_AK Asyl FDS 7. Anwesenheitsliste zum Versand_Plattform Ehrenamt 26.09.2019

TOP	Thema	Wer
1	Begrüßung und Eröffnung	
	<p>Herr Geigl begrüßt das Plenum und stellt die Tagesordnung vor. Zudem stellt er Frau Dölker vor. Frau Dölker ist seit dem 01.06.2019 als Leiterin des Sachgebiets Ausländerbehörde / Personenstandwesen / Staatsangehörigkeit im Amt für Migration und Flüchtlinge tätig und die Nachfolgerin von Herrn Rehfuß, der das Amt zum 01.05.2019 verlassen hat.</p> <p>Frau Agostini merkt an, dass sich unter den Themenrückmeldungen für dieses Arbeitstreffen Anfragen zum Themenbereich Datenschutz und Wege zur erfolgreichen Passbeschaffung befunden haben und verweist bezüglich beider Themenbereiche auf das Protokoll des vorangegangenen Arbeitstreffen vom 12. März 2019 (jeweils Punkt 4 „Verschiedenes und Hinweise“ und Punkt 3 „Möglichkeiten der Verfestigung von Aufenthaltstiteln“).</p>	<p>Geigl</p> <p>Agostini</p>
2	Aktueller Stand im Bereich Integrationskonzept	
	<p>Wie bereits bei vorangegangenen Veranstaltungen thematisiert, stellt die Erstellung eines Integrationskonzepts eines der zentralen Aufgabenbereiche der Integrationsbeauftragten dar. Gleichzeitig setzte Frau Agostini von Beginn an das Ziel, <i>ein funktionsfähiges Konzept</i> zu entwickeln, dessen Umsetzung von allen Beteiligten als verbindlich wahrgenommen wird.</p> <p>Um diese Verbindlichkeit zu erreichen, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein: Unter den Personen und Institutionen, die die im Konzept vorgesehenen Maßnahmen durchführen, muss ein <i>inhaltlicher Konsens</i> herrschen, zum einen zum Begriff der Integration an sich, zum anderen darüber, wie konstruktive Integrationsarbeit aussehen und durch welche Maßnahmen diese erreicht werden kann. Des Weiteren handelt es sich beim Thema Integration um ein <i>breites Querschnittsthema</i>, dass alle Bereiche des täglichen Lebens</p>	Agostini

umfasst (z.B. Bildung, Sprachförderung, Gesundheit, gesellschaftliche Teilhabe, Bürgergesellschaftliches Engagement, usw.). Die Entwicklung und Fortschreibung eines funktionsfähigen Integrationskonzeptes setzt folglich die Bereitschaft der beteiligten Kooperationspartner/innen voraus, in diesem Querschnittsbereich *netzwerkartig zusammen zu arbeiten* und gemeinsam Akteur/innen, Adressat/innen und Handlungsfelder der Integrationsarbeit zu definieren. Ohne inhaltlichen Konsens und Kooperationsbereitschaft läuft das Konzept Gefahr, zu einer „Hochglanzbroschüre“ zu verkommen und auf der Praxisebene als unverbindlich wahrgenommen zu werden.

An dieser Stelle stand die Integrationsbeauftragte von Beginn an vor zwei besonderen Herausforderungen: Zwar nahm sie ihre Tätigkeit zu einer Zeit auf (Anfang 2018), als der Asyl- und Integrationsapparat im Landkreis Freudenstadt bereits seit mehr als drei Jahren „im vollen Gange war“. Allerdings war die Integrationsarbeit des Amtes für Migration und Flüchtlinge bis dahin auf die ausschließlich *operative Arbeit im Asylbereich* konzentriert (d.h. auf die auf Unterbringung von Asylbewerber/innen und konkrete Einzelfälle ausgerichtete Arbeit). Die Stelle einer zentralen Ansprechpartnerin oder eines zentralen Ansprechpartners für den *strategischen Teil* (d.h. die auf Handlungsfelder ausgerichtete strategische Projekt- und Netzwerkarbeit) war bis 2018 nicht existent und musste von Frau Agostini grundlegend aufgebaut werden, bevor diese aktiv in die Projektarbeit einsteigen konnte.

Hier ergab sich die zweite Herausforderung innerhalb der öffentlichen Verwaltung: Der Bereich Migration und Integration stellt im Vergleich zu anderen Landkreisen im Landratsamt Freudenstadt ein relativ „junges“ Arbeitsfeld dar, das sowohl innerhalb der Verwaltung als auch in der öffentlichen Wahrnehmung bis dato primär im Kontext der Asylarbeit wahrgenommen wird. Als die Integrationsbeauftragte ihre Tätigkeit aufnahm, existierte *kein politisches Mandat*, das die Ausrichtung der Integrations- und Migrationsarbeit vorgab.

Aus struktureller Sicht fand die Integrationsbeauftragte somit eine ambivalente Ausgangslage vor: Zum einen zeichnete sich der Integrationsbereich auf der *Praxisebene* (Wohlfahrtsverbände, Soziale Dienste, Ehrenamtliche, usw.) durch einen für einen kleinen und strukturschwachen Landkreis bemerkenswerten Elan aus. Zum anderen war der Integrationsbereich in seiner Gesamtheit und Komplexität in der *politischen Wahrnehmung* des Landkreises unterrepräsentiert und nicht verbindlich im Aufgabenspektrum der *öffentlichen Verwaltung* verankert. Schon zu Beginn von Frau Agostinis Tätigkeit zeichnete sich ab, dass die Lösung dieser Ambivalenz ein notwendiger Schritt auf dem Weg zum Integrationskonzept darstellte.

Aus diesem Grund wurde die Problematik in Form eines Vermerks es zusammengefasst und Anfang des Jahres 2019 der Hausspitze vorgelegt, worauf im März 2019 ein Gespräch mit dem Landrat folgte. Eine der Hauptthesen im Vermerk lautete: Den Negativtrends, den der *Demografische Wandel* bereits im nächsten Jahrzehnt mit sich bringt (die erhebliche Überalterung der Gesellschaft bei gleichzeitigem Schrumpfen der Anzahl von Menschen, die produktiv auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen), kann zukünftig nur durch eine gezielte Zuwanderung von jungen Menschen bzw. Arbeitskräften entgegengewirkt werden; zunächst einmal unabhängig von deren Herkunft oder ihrem soziokulturellen Hintergrund. Aus dieser Perspektive wird Integration zu einem allgemeinen Thema der *Kreisentwicklung*.

In Folge des Gesprächs verwies Landrat Dr. Rückert auf ein Förderprogramm, auf das das Landratsamt sich zeitgleich zur Einreichung des Vermerks beworben hatte. Das Programm aus der Reihe „**NI-Prozesse**“ hat allgemein die Entwicklung einer Strategie inklusive eines *Maßnahmekatalogs* zum Ziel, mit der öffentliche Verwaltungen in den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Soziales *nachhaltige Prozesse entwickeln und verstetigen* können. Programmträger ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Verantwortlich für das Projekt innerhalb des Landratsamtes ist die Stabstelle 1 für Kommunikation und Kreisentwicklung.

26.09.2019	Amt für Migration und Flüchtlinge Drittes Arbeitstreffen der Plattform Ehrenamt	AMF
------------	--	------------

	<p>Da sich die im Förderprogramm beschriebenen Handlungsfelder und Netzwerkstrukturen überschneiden mit denen, die im Vermerk als Voraussetzung zur Erstellung eines Integrationskonzeptes beschrieben wurden, wurde seitens der Hausspitze folgendes beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Statt innerhalb der öffentlichen Verwaltung einen „eigenen“ Prozess zur Erstellung eines Integrationskonzeptes zu installieren, soll dieses im Nachhaltigkeitsprojekt mitgedacht und in den zu erstellenden Maßnahmenkatalog mitaufgenommen werden. 2. Um die fachliche Vertretung des Integrationsthemas zu gewährleisten, soll das Amt für Migration und Flüchtlinge in Gestalt der Integrationsbeauftragten in der Steuerungsgruppe des Projektes vertreten sein. 	
3	Vorstellung des Nachhaltigkeitsprojektes „NI-Prozesse“	
	<p>In diesem Protokoll sollen die Rahmenbedingungen des Projektes dargestellt werden. Das Projekt soll Prozesse innerhalb der öffentlichen Verwaltung anregen, die es ermöglichen, auf Herausforderungen und Zukunftsfragen, die sich aus dem demografischen und gesellschaftlichen Wandel heraus ergeben, nachhaltig reagieren zu können. Solche Herausforderungen sind z. B. die Energie- und Mobilitätswende, die Digitalisierung, aber auch soziale Herausforderungen wie steigende Pflegebedarfe und Diversität. Über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren sollen ein Nachhaltigkeitskonzept für den Landkreis Freudenstadt sowie ein Katalog mit konkreten Maßnahmen und Projekten zur Förderung von nachhaltigen Prozessen in Verwaltung und Praxis erstellt werden. Die Maßnahmen sollen für vier Schwerpunktbereiche entwickelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltung (Maßnahmen für die Nachhaltigkeit der kommunalen Rahmenbedingungen) 2. Ökologie (Maßnahmen für eine nachhaltige ökologische Tragfähigkeit des Landkreises) 3. Ökonomie (Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Prozesse im Bereich Wirtschaft und Arbeit) 4. Soziales (Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Prozesse im sozialen und gesellschaftlichen Bereich) <p>Bisher wurde das Projekt nur in Kommunen durchgeführt. Im Kreis Freudenstadt wird das Projekt erstmals in einem Landkreis durchgeführt. Der Projektträger finanziert 70 % der Kosten, der Kreis refinanziert das Projekt um 30 % (ca. 30.000 €). Das Projekt wird von zwei externen Moderator/innen begleitet, die Schirmherrschaft innerhalb des Landratsamtes liegt bei der Stabsstelle 1 der Kommunikation und Kreisentwicklung.</p> <p>Als Akteur/innen sieht das Projekt folgende Personengruppen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreistag: Dieser fällt alle politischen Entscheidungen. 2. Steuerungsgruppe (verwaltungsintern und ressortübergreifend): Diese besteht aus Führungskräften und Mitarbeiter/innen des Landratsamtes, koordiniert und steuert den Prozess als Ganzes und produziert Vorschläge für Handlungsfelder und Maßnahmen. Das Amt für Migration und Flüchtlinge ist in Gestalt der Integrationsbeauftragten in der Steuerungsgruppe vertreten. Die Steuerungsgruppe hat ihre Arbeit im Juli 2019 aufgenommen. 3. Nachhaltigkeitsbeirat, inkl. Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themenblöcken (verwaltungsextern): Diese bestehen aus Personen, die nicht Teil der Verwaltung des Landratsamtes sind, und gezielt für die Mitarbeit angeworben wurden. Der Beirat tagt voraussichtlich zwei bis drei Mal jährlich und arbeitet zum Teil in Themengruppen die Handlungsfelder und Maßnahmevorschläge der Steuerungsgruppe aus. Der Beirat tagt zum ersten Mal am 27. November 2019. 4. Regionalkonferenzen (Kreiskommunen und Zivilgesellschaft): Auf mehreren Regio- 	Agostini

26.09.2019	Amt für Migration und Flüchtlinge Drittes Arbeitstreffen der Plattform Ehrenamt	AMF
	<p>nalkonferenzen werden die Kommunen des Kreises und die Zivilgesellschaft zusammenkommen, um die erarbeiteten Maßnahmen und Handlungsfelder zu konkretisieren und ggf. weiter zu entwickeln.</p> <p>5. Bevölkerung: Ergänzend zu den Regionalkonferenzen soll die Bevölkerung des Landkreises regelmäßig über digitale Lösungen (z.B. Apps) eingebunden werden, um die Handlungsfelder zu priorisieren und thematische Stimmungsbilder abzugeben.</p> <p>Das Integrationskonzept soll idealerweise im Katalog der zu erarbeitenden Maßnahmen untergebracht und dort verankert werden. Inwiefern die Erstellung des Konzepts aus dem Nachhaltigkeitsprojekt heraus zentralisiert werden kann oder ob ggf. ein Parallelprozess installiert werden muss, um die Beteiligung weiterer Praxisakteur/innen aus dem Integrationsbereich (z.B. Ehrenamtliche) zu gewährleisten, wird sich noch zeigen. Noch sind nicht alle Details zum Projekt geklärt.</p> <p>Trotzdem hat die Anknüpfung des Integrationsthemas an das Nachhaltigkeitsprojekt aus Sicht des Amts für Migration und Flüchtlinge mehrere Vorteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die thematische Verortung des Projekts wird das Integrationsthema erstmals in der <i>öffentlichen Wahrnehmung</i> des Landkreises als ein Thema der Kreisentwicklung kommuniziert und damit aus dem reinen Asylkontext herausgehoben. 2. Zudem wird im Projekt neben zentralen Verwaltungsakteur/innen im Landkreis (Landrat, Dezernatsleitungen, Kreistag, usw.) auch die Öffentlichkeit eingebunden; d.h. hier kann ein deutlich breiterer Personenkreis angesprochen werden, als dies mit den Ressourcen des Amts für Migration und Flüchtlinge möglich wäre. 3. Durch die Angliederung an ein Projekt, das dem Kreistag und der obersten Führung des Landratsamts obliegt, entsteht innerhalb der Verwaltung idealerweise die Verbindlichkeit für das Integrationsthema, das Voraussetzung zur zukünftigen Entwicklung und Fortschreibung eines Integrationskonzeptes darstellt. <p><u>Rückmeldungen aus dem Plenum:</u></p> <p>Grundsätzlich wird aus dem Plenum großes Interesse an dem Nachhaltigkeitsprojekt kommuniziert, gleichzeitig aber auch die Sorge geäußert, dass sich das Thema des Integrationskonzeptes in „langwierige Projekteritis“ verliert, auf der Praxisebene zu wenig von den Inhalten ankommt oder diese nicht ausreichend bei konzeptionellen Entscheidungen miteinbezogen wird.</p> <p>Frau Agostini versichert, dass viele Detailfragen zum Projekt und der Gewichtung des Integrationskonzepts noch nicht geklärt seien, sie aber das Ziel verfolge, zur Erstellung eines solchen in jedem Fall eine Beteiligungsstruktur für die Praxis zu installieren. Inwiefern diese direkt in das Projekt integriert werden kann oder ob hierfür ein Parallelprozess installiert werden muss, wird sich erst im weiteren Projektverlauf zeigen und mit der Projektleitung noch zu klären sein.</p> <p>Aus dem Plenum wird der Wunsch geäußert, regelmäßig über die Entwicklungen im Projekt informiert zu werden. Das Amt für Migration und Flüchtlinge wird hierfür eine Methode überlegen und diese nach der ersten Beiratssitzung am 27. November 2019 kommunizieren.</p>	
4	Aktuelles im Bereich Sprachförderung (als Handlungsfelder der strategischen Integrationsarbeit)	
	<p><i>Anmerkung: Da die Besprechung des Nachhaltigkeitsprojektes mehr Zeit als geplant eingenommen hat wird mit Zustimmung des Plenums beschlossen, diesen Punkt zu überspringen und in Schrift mit dem Protokoll zu versenden.</i></p>	Agostini

26.09.2019	Amt für Migration und Flüchtlinge Drittes Arbeitstreffen der Plattform Ehrenamt	AMF
------------	--	-----

	<p>Sprachförderung ist bisher noch kein konkretes strategisches Handlungsfeld im Amt für Migration und Flüchtlinge. In der Vergangenheit fand durch die Re-Finanzierung von Kursangeboten (z.B. Freundeskreis Asyl Freudenstadt und KreaTec GmbH) zwar eine vereinzelte Sprachkursförderung statt; allerdings existierte keine Strategie zur Förderung von Sprachkursen und dem Ausbau des Sprachkursangebots, auch betrieb das Amt keine Netzwerkarbeit in diesem Bereich.</p> <p>Das aktuelle Leistungsspektrum des Amtes für Migration und Flüchtlinge im Bereich ehrenamtlicher Sprachförderung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Übernahme von Lehrmaterialien für ehrenamtlichen Sprachunterricht (siehe Anhang 1) • Auf Antrag: Bezuschussung von ehrenamtlichen Sprachförderungen (siehe Anhang 2) <p>Das Budget, das das Amt für Migration und Flüchtlinge jährlich für die Förderung von Sprachkursen zur Verfügung hat, setzt sich aus zwei „Töpfen“ zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zum einen aus einer Kopfpauschale, die die Landkreise gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für die Bereitstellung von Sprachkursangeboten für jede/n in den Landkreis neu zugewiesene/n Asylbewerber/in erhalten. Analog zu den Leistungen des FlüAG erhöht sich diese Pauschale jährlich um 1,5 % (Stand 2019: 98,41 €). 2. Entsprechend einer Vereinbarung mit dem Kreistag vom 15.12.2014 zum anderen aus freiwilligen Mitteln des Landkreises, mit denen die o.g. Mittel verdoppelt werden, gedeckelt auf einen Maximalbetrag von 33.000 € pro Jahr. <p>Die Anzahl der Neuzugänge im Landkreis (2019: durchschnittlich 10 Personen pro Monat) ist im Vergleich zur „Hochphase“ des Asylbereichs (2015: durchschnittlich 89 Personen im Monat, 2016: durchschnittlich 44 Personen im Monat) inzwischen erheblich zurückgegangen. Gleichzeitig ist die zukünftige Entwicklung der Zahlen aufgrund der instabilen und unberechenbaren politischen Lage in vielen Konfliktzonen kaum absehbar. Die Höhe des Budgets, das in 2020 zur Verfügung steht, lässt sich daher aktuell nur sehr schwer einschätzen.</p> <p>Im Amt für Migration und Flüchtlinge steht zudem kein eigenes Personal für das Thema Sprachkursförderung bereit, auch sind angesichts der personellen Lage kein Bildungsmonitoring, keine umfassende Erhebung der Kursangebote und keine systematischen Bedarfsanalysen möglich.</p> <p>Die Bereitstellung eines bedarfsdeckenden Sprachkursangebots gehört jedoch zu einem der zentralen Integrationsaufgaben. Daher möchte die Integrationsbeauftragte ab 2020 ein Netzwerk zur „Sprach- und Integrationskursförderung im Landkreis Freudenstadt“ (I.S.F.) einberufen, in dem neben den Kursträgern alle behördlichen und institutionellen Stellen zusammenkommen können, die an der Entwicklung der Kursangebote beteiligt sind und / oder Klient/innen in solche vermitteln. Das Netzwerk soll den Beteiligten zukünftig einen festen Raum geben, um auf Arbeitsebene in einen regelmäßigen und gezielten Austausch über die Bedarfs- und Problemlagen in der Praxis zu treten und die Entwicklung neuer Kursangebote aufeinander abzustimmen.</p> <p>Das Netzwerk wird sich auch an ehrenamtliche Sprachkursanbieter/innen richten. Zur Vorbereitung auf die eigentliche Auftaktveranstaltung Anfang 2020 wird Mitte November 2019 ein erstes organisatorisches Arbeitstreffen mit hauptamtlichen Stellen stattfinden, bei der die Klärung formeller Sachverhalte im Vordergrund steht, die für ehrenamtliche Akteur/innen nicht von Belang sind. Für die Auftaktveranstaltung erhalten die ehrenamtlichen Sprachkursanbieter/innen rechtzeitig eine Einladung.</p> <p>Interessierte können bei Fragen jederzeit auf Frau Agostini zukommen.</p>	
--	---	--

5	<p>Änderungen und Neuerungen im Ausländer- und Leistungsrecht</p>	
5.1	<p>Änderungen beim Zugang zu den bundesgeförderten Sprachfördermaßnahmen</p> <p>Zum 1. August 2019 ergaben sich zwei Änderungen hinsichtlich des Zugangs zu den bundesgeförderten Sprachkursen (Integrationskurse und berufsbezogene Sprachförderung):</p> <p><u>Änderungen durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (ABFG)</u></p> <p>Zum einen öffnet das zu diesem Datum in Kraft getretene Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (ABFG) den Zugang zu den Kursen des Bundes für Asylbewerber/innen und Geduldete unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Die wichtigsten werden in diesem Protokoll dargestellt.</p> <p>Änderungen für Asylbewerber/innen</p> <p>Asylbewerber/innen aus nicht sicheren Herkunftsländern können Zugang erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie bisher: bei „guter Bleibeperspektive“ (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1a, § 45a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 AufenthG n.F.) • Neu: bei „Arbeitsmarktnähe“ und Einreise vor dem 01. August 2019 (nach drei Monaten gestattetem Aufenthalt); die Voraussetzung zur Arbeitsmarktnähe entfällt, wenn sie aus Gründen der Kindererziehung nicht gegeben ist (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1b, § 45a Abs. 2 S. 3 Nr. 2 AufenthG n.F.) <p>Änderungen für Geduldete</p> <p>Geduldete mit aufenthaltsrechtlichem Beschäftigungsverbot haben keinen Zugang zu den bundesgeförderten Sprachmaßnahmen. Geduldete ohne Beschäftigungsverbot können den Zugang erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie bisher: bei Duldung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG • Neu: bei „Arbeitsmarktnähe“ und nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt (auch zu Kursen unter B1-Niveau) <p>Als „arbeitsmarktnah“ gelten Personen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Agentur für Arbeit als ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind. • beschäftigt oder in eine betriebliche Berufsausbildung integriert sind (inkl. Einstiegsqualifizierung) • in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung integriert sind. <p><u>„Wegfall“ der guten Bleibeperspektive für Personen aus Iran, Irak und Somalia</u></p> <p>Zum anderen ist eine „gute Bleibeperspektive“ (d.h. die Prognose eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts in Deutschland) zukünftig nur noch zu erwarten bei Asylbewerber/innen aus Syrien und Eritrea; für Personen aus <i>Iran, Irak und Somalia</i> gilt die Gültigkeit einer „guten Bleibeperspektive“ ab dem 1. August 2019 <u>nicht</u> mehr, wodurch sie auch den Zugang zu den bundesgeförderten Sprachkursen verlieren. Hintergrund dieser Bewertung ist der Umstand, dass die Gesamtschutzquoten für Personen aus Iran, Irak und Somalia seit längerer Zeit unter 50 % liegen (d.h. bereits seit längerer Zeit erhalten weniger als die Hälfte der Asylbewerber/innen aus den jeweiligen Herkunftsländern eine Anerkennung des Asyls, eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes oder ein Abschiebeverbot).</p>	Agostini

	Weitere Informationen zu den Auswirkungen des Ausländerbeschäftigungsförderungsge- setz finden Sie in Anhang 3.	
5.2	<p>Änderungen im Ausländerrecht</p> <p><u>Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung</u></p> <p>Ab dem 1. Januar 2020 wird das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung in Kraft treten. Gemäß diesem Gesetz wird Ausländer/innen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist (sog. Duldung) und die einer Ausbildung oder Beschäftigung nachgehen, unter bestimmten Voraussetzungen und für einen bestimmten Zeitraum ein verlässlicher Aufenthaltsstatus durch eine langfristige <i>Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung</i> gewährleistet. Im Anschluss an diese besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Ob und inwiefern eine Person die Voraussetzungen zum Erhalt einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung erfüllt, muss immer im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>Ausbildungsduldung</p> <p>Die bisherigen Regelungen zur Ausbildungsduldung gemäß § 60a Abs. 2 S. 4 bis 12 AufenthG werden aufgehoben und durch eine <i>neue rechtliche Grundlage für die Ausbildungsduldung</i> (§ 60c AufenthG) ersetzt. Demnach ist zukünftig auch die Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Assistenz- und Helferberuf möglich, insofern im Anschluss an diese Ausbildung eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf absolviert werden soll und hierfür eine Ausbildungszusage vorliegt.</p> <p>Ein <i>Mangelberuf</i> ist ein Beruf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass an Arbeitnehmer/innen festgestellt hat und für die sich die Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerber/innen empfiehlt. Die Bundesagentur für Arbeit gibt regelmäßig eine Positivliste mit den betreffenden Berufen heraus (Anhang 4). Für Mangelberufe z.B. als Alten- und Krankenpfleger/in gilt: Ausländer/innen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen bereits für eine Ausbildung zur Alten- oder Krankenpflegehelfer/in eine Ausbildungsduldung, wenn im Anschluss eine qualifizierte Ausbildung zum/zur Alten- und Krankenpfleger/in folgt.</p> <p>Zukünftig wird zudem eine Wartefrist von drei Monaten nach Ablehnung des Asylantrags eingeführt. Bei Ausländer/innen, die vor dem 1. Januar 2017 in das Bundesgebiet eingereist sind, wird allerdings bis Oktober 2020 (also für die nächsten beiden Ausbildungsjahrgänge) auf den dreimonatigen Vorbesitz einer Duldung verzichtet.</p> <p>Eine entscheidende Voraussetzung zum Erhalt der Ausbildungsduldung ist die geklärte Identität der Ausländerin oder des Ausländers. Je nach Einreisedatum gelten hier verschiedene Fristen. Diese können unter § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG eingesehen werden. Eine ungeklärte Identität ist ein Versagungsgrund für die Erteilung einer Ausbildungsduldung.</p> <p>Zusätzlich zu den bereits geltenden Versagungsgründen (z.B. konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung wurden bereits eingeleitet) werden mit der Neuregelung nachgewiesene Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen als Versagungsgrund gewertet.</p> <p>Die Ausbildungsduldung erlischt, wenn nach Aufnahme der Ausbildung Versagungsgründe zu Tage kommen, die Ausländerin oder der Ausländer wegen einer Straftat verurteilt wird oder die Ausbildung abgebrochen wird. Bei Beendigung kann einmalig eine befristete Duldung mit dem Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildung erteilt werden.</p>	Dölker

26.09.2019	Amt für Migration und Flüchtlinge Drittes Arbeitstreffen der Plattform Ehrenamt	AMF
------------	--	-----

	<p>Beschäftigungsduldung</p> <p>Der neue § 60d AufenthG regelt die Erteilung einer sogenannten <i>Beschäftigungsduldung</i> an gut integrierte Ausreisepflichtige. Demnach können ausreisepflichtige Ausländer/innen sowie ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner/innen unter bestimmten und streng vorgegebenen Voraussetzungen für 30 Monate eine Duldung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.</p> <p>Insgesamt gibt es elf Voraussetzungen, die zur Erteilung alle erfüllt sein müssen; trifft nur eine Voraussetzung nicht zu, kann die Beschäftigungsduldung nicht ausgesprochen werden. Die Voraussetzungen können im Anhang 5 eingesehen werden. Zu den wichtigsten Voraussetzungen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einreise in das Bundesgebiet vor dem 1. August 2018 • Geklärte Identität • Besitz einer Duldung seit mindestens 12 Monaten • Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Umfang von mindestens 35 Wochenstunden (für Alleinerziehende: 20 Wochenstunden), der seit mindestens 18 Monaten nachgegangen wird • Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch die Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate sowie aktuell (d.h. keine Abhängigkeit von Wohngeld, Sozialhilfe, usw.) • Tatsächlicher Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder • Keine Verurteilung aufgrund einer im Bundesgebiet vorsätzlich begangenen Straftat (betrifft z.B. auch Schwarzfahren) • Vorliegen hinreichend mündlicher Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens A2-Niveau) <p>Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet, d.h. Anträge können längstens bis zu diesem Datum gestellt werden. Der Antrag wird bei der Ausländerbehörde eingereicht. Minderjährige ledige Kinder, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit den Ausländer/innen leben, erhalten eine Duldung für den gleichen Zeitraum.</p> <p><u>Rückmeldungen aus dem Plenum:</u></p> <p>Aus dem Plenum wird der allgemeine Tenor zurückgemeldet, dass die Bedingungen zum Erhalt der Beschäftigungsduldung viel zu hoch angesetzt sind und nicht auf die tatsächlichen Begebenheiten in der Praxis abgestimmt zu sein scheinen. Vor allem die Vorgaben zur Mindestdauer der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Verbindung mit den Vorgaben zur Dauer des Besitzes einer Duldung werden kritisiert. Tatsächlich gab es in der Ausländerbehörde des Landratsamtes bisher nur einen Fall, der immerhin zehn der elf Voraussetzungen erfüllt hätte.</p> <p>Frau Dölker empfiehlt Personen, die potentiell als Adressat/innen für die Beschäftigungsduldung in Frage kämen, nachdrücklich, möglichst früh die zuständige Ausländerbehörde aufzusuchen und Interesse anzumelden, damit die Voraussetzungen geprüft werden können.</p>	
5.3	<p>Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz</p> <p>Durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“) und das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ergeben sich folgende wesentliche Änderungen im Bereich der Asylbewerber/innen-Leistungen:</p>	Dölker

1. Ausweitung und Einführung neuer anspruchseinschränkender Tatbestände nach § 1a AsylbLG

Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Rechtsfolgen. Die Verletzung von Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens kann in größerem Umfang als bisher zu Leistungseinschränkungen nach dem AsylbLG führen. Zu den anspruchseinschränkenden Tatbeständen gehört zukünftig auch die Nichtangabe von Vermögen. Kinder bzw. Leistungen für Kinder sind von den Einschränkungen nicht betroffen.

Grundsätzlich lassen sich keine Aussagen darüber treffen, was generell als ausreichende Mitwirkung definiert werden kann. Jeder Einzelfall benötigt eine generelle Überprüfung.

2. Verlängerung der Wartefrist zum Bezug von Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG von 15 auf 18 Monate

Dies bezieht sich auf Analogleistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) für Leistungsberechtigte, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

3. Schließung der Förderlücke für Asylbewerber/innen, Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse bei Ausbildungen

Die Förderlücke im AsylbLG insbesondere für Asylbewerber/innen und Geduldete wird geschlossen. Dafür wird der Leistungsausschluss gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit § 22 SGB XII teilweise gestrichen. Bei Interesse empfiehlt es sich, möglichst rechtzeitig Kontakt mit der Leistungsbehörde aufzunehmen und sich im Einzelfall beraten zu lassen.

4. Neufestsetzung der Geldleistungen für den notwendigen und notwendigen persönlichen Bedarf sowie Änderung der Zusammensetzung nach § 3 bzw. § 3a AsylbLG:

Die Höhe der Leistungen für den Lebensunterhalt innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften und Ausweichquartieren (inkl. Wohnungen der Landkreise) wurden neu gefasst. Die Bedarfe für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung wurden aus dem Regelsatz für den notwendigen Bedarf ausgegliedert und werden zukünftig gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. Die Änderungen betreffen auch die Leistungseinschränkungen; im Falle einer solchen werden zukünftig nur noch Geldleistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege und Sachleistungen zur Deckung für die Unterbringung (inklusive Heizung) erbracht.

Beispiel: Höhe der Leistungen für den Lebensunterhalt innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften und Ausweichquartieren (inklusive Wohnungen des Landkreises):

Regelbedarfsstufe	Bedarf (bisher)	Bedarf (neu)
1	320,14 €	344,0 €
2	287,70 €	310,0 €
3	256,79 €	275,0 €
4	258,94 €	275,0 €
5	229,74 €	268,0 €
6	206,12 €	214 €

26.09.2019	Amt für Migration und Flüchtlinge Drittes Arbeitstreffen der Plattform Ehrenamt	AMF
------------	--	------------

	<p>5. Neustrukturierung der Bedarfsstufen für Erwachsene</p> <p>Die Bedarfsstufen für erwachsene Leistungsberechtigte wurden neu strukturiert. Dazu gehört die Einführung einer besonderen Bedarfsstufe für (alleinstehende) erwachsene Leistungsberechtigte, die während des Leistungsbezugs in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren sonstigen Unterkünften (Sammelunterkünften) untergebracht sind. Diese werden zukünftig – wie Leistungsberechtigte in Paarhaushalten – der Bedarfsstufe 2 zugeordnet, unabhängig davon, ob die Person alleine, mit einer Partnerin oder einem Partner oder anderen Erwachsenen zusammenlebt. Auch Alleinerziehende fallen unter die Bedarfsstufe für Paarhaushalte. Hintergrund dieser Neuregelung ist die Annahme, dass das Zusammenleben in einer Unterkunft ein gemeinsames Haushalten ermöglicht und dass dieses für die Bewohner/innen Einsparungen bzw. finanzielle Entlastungen zu Folge hat, die mit denen in Paarhaushalten vergleichbar sind.</p> <p>Zudem wurde eine neue abgesenkte Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren festgelegt, die unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung zusammenleben. Diese werden nun der Bedarfsstufe 3 zugeordnet.</p> <p>Die Neuregelungen sind seit dem 01. September 2019 gültig, werden vom Amt und Migration und Flüchtlinge aber erst ab November 2019 umgesetzt.</p> <p>6. Einführung eines Freibetrags für steuerbefreite Einnahmen aus dem Ehrenamt</p> <p>Es wurde ein Freibetrag (200 €) für Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten festgesetzt, der nicht auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet wird.</p>	
6	Sonstiges und offene Fragen	
	<p><u>Suche nach ehrenamtlicher Lehrkraft für Sprachkurse im Luz Posthotel</u> (Freundeskreis Asyl Freudenstadt)</p> <p>Der Freundeskreis Asyl Freudenstadt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt neue Engagierte, die an einem Tag in der Woche als Lehrkraft für Sprachkurse im Post Luz Hotel arbeiten möchten. Ansprechpartnerin für Interessierte ist Frau Kerstin Markovits-Hoopii. Ihre Kontaktdaten und weitere Informationen zu den Sprachkursen finden Sie in Anhang 6.</p>	Markovits-Hoopii
7	Nächster Termin: Dienstag, 10. März 2020, 18 Uhr	

Freudenstadt, den 12.11.2019